

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des  
Landes Brandenburg  
Herrn Minister Axel Vogel  
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13  
14467 Potsdam

nur per E-Mail: [alexandra.conrad@mluk.brandenburg.de](mailto:alexandra.conrad@mluk.brandenburg.de)

**Familienbetriebe Land und Forst Brandenburg e.V.**

Am Kanal 16-18, 14467 Potsdam

Telefon: 0331 / 7 47 96 96

Telefax: 0331 / 7 47 96 25

E-Mail: [info@fablf-brandenburg.de](mailto:info@fablf-brandenburg.de)

Internet: [www.fablf-brandenburg.de](http://www.fablf-brandenburg.de)

Vorsitzender: Rudolf Hammerschmidt

Geschäftsführer: Ulrich Böcker

IBAN: DE32 1605 0000 3512 0055 50

BIC: WELADED1PMB

04. Dezember 2020

**Entwurf Agrarstrukturelles Leitbild als Grundlage eines Agrarstrukturgesetzes  
des Landes Brandenburg  
hier: Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Minister,

zu dem uns mit E-Mail vom 19.11.2020 übermittelten Entwurf eines „Agrarstrukturellen Leitbildes“ nehmen wir ungeachtet der knappen uns für eine Reaktion eingeräumten Zeit wie folgt Stellung:

Der von Ihrem Haus vorgelegte Entwurf eines Agrarstrukturellen Leitbildes soll Grundlage für das von Ihnen verfolgte Gesetzesvorhaben sein, den Grundstücksverkehr im Agrarsektor des Landes Brandenburg in einem weit höheren Maß als bisher staatlicher Kontrolle und Regulierung zu unterwerfen. Das sich aus dem vorgelegten Entwurf abzeichnende „Leitbild“ steht jedoch schon nicht auf dem Boden hinreichend gesicherter Tatsachen. Es verfolgt zudem agrarpolitische Zielsetzungen, die von unseren Mitgliedern nicht geteilt werden. Ihr Leitbild leitet folglich nicht in die Zukunft, sondern in die Irre. Die Familienbetriebe Land und Forst Brandenburg geben sich auch nicht der Illusion hin, das aus unserer Sicht an Markt und Möglichkeiten, an Ökonomie und Ökologie, überhaupt an den Anforderungen des Kulturlandschaftsraumes völlig vorbeigehende Leitbild-Gerüst konzeptionell noch korrigieren zu können. Wir lehnen den Entwurf daher in Gänze ab.

Auf der Basis nur weniger – jedenfalls nicht landesweit repräsentativer – Einzelfälle („Vollerhebung in zwei Landkreisen“) die These zu vertreten, dass es sich hierbei um ein Massenphänomen handelt, das zwingend der Abhilfe bedürfte, lässt durchgreifende Zweifel am Regelungsbedarf als solchem aufkommen. Gegen flagranten Missbrauch von Marktmacht helfen im Übrigen Wettbewerbs- und Kartellrecht. Wir vermissen eine umfassende und ehrliche Analyse von Ursache und Wirkung.

Der Versuch, aus nicht verallgemeinerungsfähigen Befunden heraus einen Ansatz für tiefgreifende Gesetzesänderungen schaffen zu wollen, mit denen Außenbereichsflächen noch deutlich mehr als bisher staatlicher Planung unterworfen werden, würde genau die Marktmechanismen außer Kraft setzen, die bisher Gewähr dafür geboten haben, dass die deutsche, insbesondere aber die ostdeutsche Landwirtschaft trotz der vielfältigen Bindungen und Beschränkungen, denen sie unterliegt, im europäischen und auch globalen Wettbewerb mithalten kann. Wer mit tiefen Einschnitten in diese erfolgreichen Strukturen spielt, spielt mit der Zukunft der Landwirtschaft in unseren Breiten überhaupt.

Angesichts des Hungers in der Welt wäre es zudem geradezu zynisch, einer der wenigen globalen Regionen mit agrarischen Gunstlagen besonders enge Fesseln anzulegen, so dass sich das hierzulande vor allem aus der freien Verfügung über das Grundeigentum speisende und aus unternehmerischer Verantwortung erwachsende vergleichsweise hohe Produktionspotential nicht ausgeschöpft werden könnte. Eine Wende der Agrarstruktur zu fordern, die auf kleinteilige Strukturen und vornehmliche Produktion auf lokalen oder regionalen Märkten rund um die Hauptstadt setzt, halten wir schon unter Berücksichtigung globaler Märkte für eine absolute Fehlsteuerung. Unsere Landwirte in Brandenburg produzieren nicht nur für Berlin, sondern sind auf den Agrarmärkten in Deutschland, Europa und der Welt zuhause.

Die im Leitbildentwurf suggerierte machtmisbräuchliche Stellung außerlandwirtschaftlicher Inverstoren ist für uns bislang überhaupt nicht belegt. Schierer Flächenumfang kann kein geeignetes Kriterium sein, um den Erwerb landwirtschaftlicher Flächen zu versagen. Ganz im Gegenteil: Von Fall zu Fall können die im Leitbildentwurf ausschließlich kritisch beurteilten Konzentrationsprozesse bei Eigentums- und/oder Pachtflächen geradezu wirtschaftlich geboten sein.

Gern vergessen oder unter den Teppich gekehrt wird auch, dass die aktuell politisch beklagte angebliche Ineffizienz des bestehenden landwirtschaftlichen Bodenrechts von eben dieser Politik selbst verursacht worden ist. Sehenden Auges ist ein bis zur Wiedervereinigung in Westdeutschland weitgehend unangefochtenes Gesetz wie das Grundstücksverkehrsgesetz nach der Wende auf die – durchaus andersartigen – ostdeutschen Strukturen übertragen und angewandt worden. Wir sprechen weiter von der Umwandlung ehemaliger LPGs in juristische Personen (west-)deutscher Rechtstradition. Nach unserer Wahrnehmung scheint hier auch das Hauptproblem zu liegen.

Zu dessen Lösung bedarf es unserer Auffassung nach aber nicht der umfassenden regulativen Eingriffe, die Ihnen offenbar vorschweben. Ein moderaterer Ansatz könnte z.B. sein, aus landwirtschaftlichem Umwandlungsrecht hervorgegangene GmbHs oder Genossenschaften einem modifizierten Auflösungs- oder Ausscheidensregime für die jeweiligen Genossen/Gesellschafter zu unterwerfen. Wäre es z.B. möglich, dass der Genossenschafts- bzw. Gesellschaftsanteil im Falle der Liquidation oder

des Ausscheidens einzelner Genossen/Gesellschafter sich z.B. in einem adäquaten Stück (realgeteilter) Grundstücksfläche „materialisierte“, dürfte die von Ihnen kritisch gesehene Veräußerung solcher Großstrukturen „am Stück“ ganz von allein spürbar zurückgehen. Könnten die Mitglieder solcher Strukturen unter Mitnahme ihres Anteils in Form eines Stückes Land ausscheiden, dürften sich viele Probleme, die Sie mit der Größe verbinden, insoweit von selbst erledigen.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Böcker  
Geschäftsführer